LF1-LEG-21/007-2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.04.2014
zu Ltg.-**385/P-5-2014**
L-Ausschuss

NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz Änderung

SYNOPSE

LF1-LEG-21/007-2013

SYNOPSE

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl. 6170-5

Inhalt der beabsichtigten Änderung (Begutachtungsentwurf):

„Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, beschlossen:

Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 4a“ das Zitat „§ 5“.

2. Im § 2 Abs. 1 erhalten die Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 die Bezeichnung Z. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11. § 2 Abs. 1 Z. 3 (neu) lautet:

   „3. Verwendung: diese umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.“

3. Im § 2 Abs. 1 Z. 4 (neu) und 5 (neu) tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 88/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 97/2013“.

4. Im § 2 Abs. 1 Z. 8 (neu) wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 10/2011“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013“ angefügt.

5. § 4 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

6. Im § 4 entfällt die Absatzbezeichnung „(1a)“.

7. Im § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „dabei“ eingefügt.

8. Im § 4 erhalten die Absätze 2a, 2b, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 die Bezeichnungen Abs. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13. § 4 Abs. 3, 4 und 5 (neu) lauten:

   „(3) Berufliche Verwender haben bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Abs. 1) über eine Ausbildungsbescheinigung zu verfügen.

   (4) Eine Ausbildungsbescheinigung

   - eines anderen österreichischen Bundeslandes,
   - des Bundeamtes für Ernährungssicherheit oder
   - eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

   gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG ist einer nach diesem Gesetz ausgestellten gleichwertig. Die Besitzer einer Ausbildungsbescheinigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben eine beglaubigte Übersetzung zu besitzen, falls diese nicht in deutscher Sprache ausgeführt ist.

   (5) Abweichend von Abs. 3 müssen berufliche Verwender bei der manuellen Verwendung (Ausbringung) von Makroorganismen und Pheromonen, die als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, über keine Ausbildungsbescheinigung verfügen.“

9. Die §§ 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 4f, 5, 6, 7, 8, 8a, 9, 10, 11 und 13 erhalten die Bezeichnungen §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

10. Im § 5 Abs. 2 Z. 3 (neu) wird nach dem Wort „Ausbildung“ die Wortfolge „bzw. eine Ausbildungsbescheinigung eines anderen Bundeslandes“ eingefügt.

11. Im § 5 Abs. 2 Z. 4 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 4e“ das Zitat „§ 9“.

12. Im § 5 Abs. 2 (neu) erhalten die Ziffern 5 und 6 die Bezeichnung Z. 6 und 7. § 5 Abs. 2 Z. 5 (neu) lautet:

    „5. eine Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG in beglaubigter Übersetzung, falls diese nicht in deutscher Sprache ausgeführt ist, oder“

13. Im § 5 Abs. 2 Z. 7 (neu) wird die Wortfolge „Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater gemäß § 3“ durch die Wortfolge „Bestätigung über einen erfolgten Kursbesuch gemäß § 2 Abs. 2 bzw. eine Bescheinigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 3“ ersetzt und nach dem Zitat „BGBl. II Nr. 233/2011“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. II Nr. 198/2013“ angefügt.

14. Im § 9 Abs. 1, 5, 6, 7 und 10 (neu) tritt jeweils anstelle des Zitates „§ 4a Abs. 2 Z. 2 oder § 4b Abs. 2“ das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z. 2 oder § 6 Abs. 2“.

15. Im § 9 Abs. 1 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 13 Abs. 1 Z. 3“ das Zitat „§ 19 Abs. 1 Z. 3“.

16. Im § 9 Abs. 3 (neu) tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 111/2010“ das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“.

17. Im § 10 (neu) tritt anstelle des Zitates „§§ 4a, 4b, 4d und 4e“ das Zitat „§§ 5, 6, 8 und 9“.

18. Im § 11 (neu) erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Im Abs. 1 Z. 4 (neu) wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Prüfbefundes“ die Wortfolge „und der Prüfplakette“ eingefügt.

19. Dem § 11 Abs. 1 (neu) werden folgende Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 angefügt:

„(2) Die Landesregierung hat mit Bescheid Werkstätten zu autorisieren, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 bzw. 5 sinngemäß erfüllen, die in Abs. 1 genannten regelmäßigen Überprüfungen von Pflanzenschutzgeräten durchzuführen, überprüfte Pflanzenschutzgeräte zu kennzeichnen und Prüfbefunde auszustellen, wenn sie in der Lage sind die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Autorisierung hat erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu erfolgen, die insbesondere beinhalten:

- Regelungen hinsichtlich der Durchführung der Kontrolle in einer geeigneten Örtlichkeit,
- Namhaftmachung mindestens einer verantwortlichen Prüfperson pro Werkstätte,
- regelmäßig wiederkehrende Schulungen der Prüforgane.

Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Werkstätte wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt. Ein solcher Wechsel ist der Behörde unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Die Landesregierung hat die autorisierten Werkstätten unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 1, 2, 7 und 8 zu überwachen. Sie kann diese Aufgabe nach § 14 Abs. 3, 4 und 5 mit Bescheid an natürliche Personen sowie juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

(4) Eine Autorisierung nach Abs. 2 ist von der Landesregierung mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Werkstätte nicht mehr den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 bzw. 5, insbesondere hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit oder den Vorschreibungen des Autorisierungsbescheides entspricht und der gesetz- bzw. bescheidmäßige Zustand trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht hergestellt wird.

(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung ihre Aufgaben nach Abs. 2, 3 und 4 natürlichen Personen sowie juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 bzw. 5 sinngemäß er-

füllen, übertragen, wenn zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können.

(6) Die Landesregierung hat eine Verordnung nach Abs. 5 abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung der Aufgaben nicht mehr vorliegen.

(7) Die in Abs. 2, 3, 4 und 5 genannten autorisierten bzw. beauftragten natürlichen oder juristischen Personen sind der Landesregierung gegenüber weisungsgebunden. Soweit Selbstverwaltungskörper autorisiert oder beauftragt wurden, werden diese im übertragenen Wirkungsbereich tätig.“

20. Im § 17 Abs. 1 (neu) wird in Z. 2 das Zitat „(§ 4 Abs. 2)“ durch die Wortfolge „oder als beruflicher Verwender über keine Ausbildungsbescheinigung verfügt (§ 4 Abs. 2 und 3)“ eingefügt.

21. Im § 17 Abs. 1 (neu) tritt in Z. 3 anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 3“ das Zitat „§ 4 Abs. 8“, in Z. 4 anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 4 und 9“ das Zitat „§ 4 Abs. 9 und 13“, in Z. 5 anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 6 erster Satz“ das Zitat „§ 4 Abs. 10 erster Satz“, erhält die Ziffer 6 die Bezeichnung Z. 7, die Ziffer 7 die Bezeichnung Z. 6, tritt in Z. 6 (neu) anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 6 zweiter Satz und dritter Satz bis Abs. 8“ das Zitat „§ 4 Abs. 10 zweiter und dritter Satz, Abs. 11 und 12“, in Z. 7 (neu) anstelle des Zitates „§ 4c“ das Zitat „§ 7“, in Z. 8 anstelle des Zitates „§ 6 Abs. 1 und 3“ das Zitat „§ 12 Abs. 1 und 3“, in Z. 10 anstelle des Zitates „§ 8 Abs. 2“ das Zitat „§ 14 Abs. 2“, erhält die Ziffer 12 die Bezeichnung Z. 13, lautet Z. 12 (neu): „12. wer der Anzeigepflicht gemäß § 11 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,“ und tritt in Z. 13 (neu) anstelle des Zitates „§ 8a Abs. 1“ das Zitat „§§ 11 Abs. 4 und 15 Abs. 1“.

22. Im § 19 Abs. 1 (neu) tritt am Ende der Ziffern 1, 6 und 7 jeweils anstelle des Beistrichs ein Punkt, entfällt am Ende der Ziffern 2, 3, 4 und 5 der Beistrich und wird nach Ziffer 8 folgende Z. 9 angefügt:

„9. Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleis-

tungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl.Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 368.“

Artikel II

1. Art. I Z. 8 (§ 4 Abs. 3 (neu)) und Art. I Z. 20 (§ 17 Abs. 1 Z. 2 (neu)) treten am 26. November 2015 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt abweichend von Art. I Z. 8 (§ 4 Abs. 3 (neu)) und Art. I Z. 20 (§ 17 Abs. 1 Z. 2 (neu)), dass berufliche Verwender sachkundig sein müssen. Sachkundig ist, wer über eine Ausbildungsbescheinigung verfügt oder eines der Kriterien des § 5 Abs. 2 (neu) erfüllt.

2. Berufliche Verwender, die Makroorganismen und Pheromone, die als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, manuell verwenden (ausbringen), müssen nicht sachkundig (Z. 1 zweiter Satz) sein.“

Dieser Entwurf einer Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung verschickt:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. Abteilung Landesamtsdirektion
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Landwirtschaftsförderung
7. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
8. Abteilung Forstwirtschaft
9. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
10. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
11. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d’Avianogasse 1, 1015 Wien
12. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien

14. Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
16. BLT – Biomass, Logistics, Technology, zu Handen Herrn DI Grünther Hotl, Rottenhauser Straße 1, 3250 Wieselburg
17. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
18. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
19. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
20. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
21. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
22. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
23. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St.Pölten
24. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
25. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
26. Abteilung Straßenbetrieb
27. „die umweltberatung“ Niederösterreich, Grenzgasse 10, 3100 St. Pölten
28. Golfland Niederösterreich, Niederösterreichring 2 Haus C, 3100 St. Pölten
29. Maschinenring Niederösterreich-Wien, Niederösterreichring 2 Haus D, 3100 St. Pölten
30. Niederösterreichischen Golfverband, zu Handen des Präsidenten Ernest Gabmann, Bösendorferstraße 2/9, 1010 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:
„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 7. April 2014 abzugeben."

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:
„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die vorliegende Novelle weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung des Konsultationsmechanismus bestehen."

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:
„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben."

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf der 6. Novelle des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes wie folgt Stellung:

Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer erhebt zur 6. Novelle des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes keinen Einwand.

Die vorliegenden Änderungen werden ausdrücklich begrüßt, insbes. die vorgesehene gegenseitige Anerkennung der Pflanzenschutz Sachkunde-Ausweise im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und die Erleichterung der manuellen Ausbringung von Nützlingen und Pheromonen – für die das Erfordernis des Pflanzenschutz Sachkunde-Ausweises nicht vorgesehen ist – im Sinne der Förderung des Integrierten Pflan-

zenschutzes und des verstärkten Einsatzes alternativer Methoden des Pflanzenschutzes.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte:
„[D]ie Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:
„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich eines Entwurfes betreffend das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, 6. Novelle.

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle:

„[I]m Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

2. Besonderer Teil

A) Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl. 6170-5, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu Art. I Z. 1 bis 4 (§ 2 Abs. 1):

Land&Forst Betriebe Niederösterreich:

„Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich bedanken sich für die Übersendung des Entwurfes für die Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes und erlauben sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

ad § 2 Abs. 1 (Begriffsbestimmungen)

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen um Streichung der Wortfolge „insbesondere Anwender, Techniker, Arbeitgeber sowie Selbständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren“ in § 2 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes.

Begründung:
Gem. § 1 regelt dieses Gesetz die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere auch die Ausbildung von beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln. Wesentlich ist demnach, dass jene Personen, die tatsächlich physisch mit Pflanzenschutzmittel in Berührung kommen über eine entsprechende Ausbildung verfügen. In § 2 Abs. 1 Z. 3 des Gesetzentwurfes erfolgt dann eine genaue Definition, was unter „Verwendung“ zu verstehen ist und § 4 Abs. 3 regelt, dass „berufliche Verwender bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln über eine Ausbildungsbescheinigung zu verfügen haben“.
Die Streichung der o.a. Wortfolge in § 2 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes stellt klar, dass Arbeitgeber bzw. Selbständige in der Landwirtschaft nicht „automatisch“ als „berufliche Verwender“ subsumiert werden.

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Der Anregung konnte nicht entsprochen werden, da die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 2 eine wörtliche Umsetzung des Art. 3 Z. 1 der Richtlinie 2009/28/EG darstellt, bei deren Umsetzung dem Gesetzgeber kein Raum für Abweichungen gegeben ist.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Art. I Z. 8 (§ 4 Abs. 4 (neu)):

In § 4 Abs. 4 (neu) könnte anstelle der Aufzählungszeichen eine Gliederung nach drei Ziffern erfolgen. Dadurch könnte im zweiten Satz des Abs. 4 (neu) ein Verweis

auf den Fall der Z. 3 erfolgen und die Wiederholung der Wortfolge „eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ entfallen.

Zu Art. I Z. 19 (§ 11 Abs. 2 bis 7 (neu)):

In § 11 Abs. 2 (neu) sollte an die Stelle des Wortes „Bewilligung“ das Wort „Autorisierung“ treten.

Die in § 11 Abs. 2 (neu) enthaltene Verpflichtung zur unverzüglichen Bekanntgabe des Wechsels der Person des Werkstättenbetreibers erscheint im Zusammenhang mit der Strafbestimmung des § 17 Abs. 1 Z. 12 (neu) zu unbestimmt. Nach § 17 Abs. 1 Z. 12 (neu) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer der Anzeigepflicht gemäß § 11 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 11 Abs. 2 (neu) lässt jedoch offen, bis zu welchem Zeitpunkt dieser Anzeigepflicht nachzukommen ist. Dieser Zeitpunkt sollte daher klar geregelt werden. Für die weitere legistische Umsetzung wird angeregt, in § 11 Abs. 2 (neu) anstelle des Wortes „unverzüglich“ entweder die Wortfolge „vor der Durchführung“ oder eine bestimmte Frist (z.B. binnen zwei Wochen ab Eintritt der Änderung) einzufügen.

In § 11 Abs. 7 (neu) sollte an die Stelle der Wortfolge „in Abs. 2, 3, 4 und 5 genannten“ die Wortfolge „nach Abs. 2, 3, 4 und 5“ treten.

Zu Art. I Z. 20 (§ 17 Abs. 1 Z. 2 (neu)):

Das Wort „eingefügt“ am Ende der Änderungsanordnung sollte durch das Wort „ersetzt“ getauscht werden.

Zu Art. I Z. 21 (§ 17 Abs. 1 Z. 12 (neu)):

Zum besseren Verständnis sollte § 17 Abs. 1 Z. 12 (neu) in einer eigenen Änderungsanordnung angeführt werden. Im Text der Z. 12 hat das Wort „wer“ zu entfallen.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Art. I Z. 22 (§ 19 Abs. 1 (neu)):

„Ergänzend zu unserem Schreiben vom 26. März 2014, LAD1-VD-15740/091-2014 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung zu Art I Z. 22 (§ 19 Abs. 1 (neu)) wie folgt Stellung:

Der Rat hat mit der Richtlinie 2013/55/EU eine Änderung der Berufsanerkennungs-RL 2005/36/EG und der IMI-Verordnung beschlossen. Diese Richtlinie wurde am 28.12.2013 im EU-Amtsblatt kundgemacht und wurde als „Umsetzungsfrist“ für die erforderlichen Änderungen der 18. Jänner 2016 festgelegt.
Es wäre daher zu prüfen, ob durch die Richtlinie 2013/55/EU ein legistischer Umsetzungsbedarf im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz gegeben ist.“

Die Prüfung eines möglichen Umsetzungsbedarfes hat ergeben, dass die Regelungen bereits umgesetzt sind. Es wurde daher lediglich ein Umsetzungshinweis in § 19 Abs. 1 (neu) angefügt.

„Zu Art. II:

In der Änderungsanordnung zum zweiten Satz der Ziffer 1 sollte nach dem Wort „gilt“ das Wort „davon“ eingefügt werden und das Zitat „von Art. I. Z. 8 (§ 4 Abs. 3 (neu)) und Art. I Z. 20 (§ 17 Abs. 1 Z. 2 (neu))“ entfallen.

In der Änderungsanordnung zu Z. 2 sollte nach der Wortfolge „Berufliche Verwender“ das Zitat „nach Art. I Z. 8 (§ 4 Abs. 5 (neu))“ eingefügt werden.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

B) Zu den Erläuterungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl. 6170-5 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Es sollten die Erläuterungen zur Kostendarstellung im Allgemeinen Teil dahingehend ergänzt werden, ob bzw. in welchem Ausmaß durch den vorliegenden Entwurf Mehrkosten für das Land NÖ, die Gemeinden bzw. für den Bund zu erwarten sind.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Z. 6 (neu) dürfte beim Zitat dieser Bestimmung ein Zitatfehler vorliegen.

Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot wäre das in § 11 Abs. 2 (neu) enthaltene Tatbestandsmerkmal „in der Lage sind die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen“ in den Erläuterungen näher zu präzisieren; gleiches gilt für das in § 11 Abs. 5 (neu) enthaltene Tatbestandsmerkmal „wenn zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können“.

In den Erläuterungen zu § 17 Abs. 1 Z. 12 (neu) könnte ein Hinweis aufgenommen werden, dass auch die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 2 (neu) strafbar ist.“

Den Anregungen wurde entsprochen und wurden die Erläuterungen ergänzt bzw. abgeändert.